

### BERICHT FÜR DIE ZEIT VOM 1.3.2012 BIS 31.8.2012

Der vorliegende 71. Bericht referiert, wie die bisher vorliegenden Berichte, eine Auswahl rechtlich bedeutsamer Vorschriften, Entscheidungen, Aufsätze und Ereignisse. In der Gliederung lehnt sich auch dieser Bericht an die bewährte Systematik von Ralph Lansky an.

Der Bericht gibt Gerichtsurteile nicht immer vollständig wieder, sondern nur insoweit, als diese nach Meinung des Autors von allgemeinem Interesse für die Arbeit in Bibliotheken sind.

wiegend mit öffentlichen Mitteln finanzierter Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind. Darüber hinaus werden auch die Bedeutung des E-Learnings, insbesondere für die Lehre und die Förderung von Medienkompetenz, hervorgehoben.<sup>2</sup>

Inwieweit diese Handlungsempfehlungen, insbesondere das Zweitveröffentlichungsrecht, tatsächlich Eingang in Gesetzgebungsverfahren finden, wie etwa im sogenannten Dritten Korb des Urheberrechts, bleibt abzuwarten.

Eingang in die Gesetzgebung bleibt abzuwarten

#### ALLGEMEINES

##### Open Access

##### Enquete-Kommission »Internet und digitale Gesellschaft«

##### Deutscher Bundestag

Die seit Mai 2012 bestehende Enquete-Kommission »Internet und digitale Gesellschaft« hat in ihrer Sitzung am 25. Juni 2012 Handlungsempfehlungen unter anderem der Projektgruppe »Bildung und Forschung« zum Thema Open Access verabschiedet.

Die Enquete-Kommission behandelt das im Namen genannte Thema. Ihr Auftrag lautet: Jenseits der Tagespolitik sollen die Mitglieder bezogen auf das Thema »Internet und digitale Gesellschaft« die Chancen, Risiken und ungelösten Probleme aus unterschiedlichen Perspektiven betrachten und dem Bundestag rechtzeitig ihre Ergebnisse und Handlungsempfehlungen vorlegen, damit noch in der 17. Wahlperiode erste Umsetzungsschritte erfolgen können. Der Enquete-Kommission gehören 17 Abgeordnete und 17 Sachverständige an, darunter sind IT-Unternehmer, Juristen, Blogger, Verbraucherschützer, Bildungsforscher und Programmierer.<sup>1</sup>

Die Handlungsempfehlungen sprechen sich für eine umfassende Unterstützung des Open-Access-Prinzips im Wissenschaftsbereich aus. Durch das Zusammenwirken von Forschungsförderpolitik und der deutschen Hochschulen soll zunächst eine nachhaltige Open-Access-Strategie entwickelt werden. Dazu wünscht sich die Kommission, dass insbesondere Zeitschriften, die von Fachgesellschaften herausgegeben werden, open access publiziert werden. Konkret wird ein verbindliches Zweitveröffentlichungsrecht für wissenschaftliche Beiträge vorgeschlagen, die aus über-

rechtskräftige Verurteilung

Zweitveröffentlichungsrecht

#### PERSONAL

##### Disziplinarmaßnahme bei innerdienstlich begangenen Diebstahl

##### Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz

Der Bibliotheksinspektor in seiner Funktion als stellvertretender Leiter einer Bibliothek durchsuchte in Diensträumen sowohl im Jahr 2005 als auch im Jahr 2008 die dort befindlichen Taschen der Beschäftigten. Dabei entnahm er aufgefundenen Geldbörsen zweier Kolleginnen je 50 Euro. Auf Anzeige einer Beschäftigten leitete die Staatsanwaltschaft zwei strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen den Bibliotheksinspektor ein. Nach Bekanntwerden der Ermittlungen leitete der Dienstherr ein Disziplinarverfahren ein, das während der laufenden Ermittlungen ausgesetzt wurde. Im anschließenden Strafverfahren wurde der Bibliotheksinspektor rechtskräftig wegen Diebstahls verurteilt. Im Strafverfahren stellte ein Gutachter fest, dass die Schuldfähigkeit des Bibliotheksinspektors nicht wesentlich vermindert ist. Der Dienstherr nahm das Disziplinarverfahren nun wieder auf und erhob mit Zustimmung des Personalrats Disziplinaranzeige mit dem Ziel, den Bibliotheksinspektor aus dem Dienst zu entfernen. Das Verwaltungsgericht Trier hat den Bibliotheksinspektor wegen des Öffnens der Handtaschen und der Wegnahme des darin enthaltenen Bargeldes, das insgesamt die Geringwertigkeitsgrenze überschritten habe, aus dem Dienst entfernt.<sup>3</sup>

Dagegen richtet sich die Berufung des Bibliotheksinspektors. Er begründet diese mit einer zu den Tatzeitpunkten vorliegenden verminderten Schuldfähigkeit, die er durch ein ärztliches Attest des ihn behandelnden Facharztes für Psychiatrie belegt sieht. Weiter ist zu berücksichtigen, dass er sich freiwillig bei den

Kolleginnen entschuldigt und ihnen den Schaden ersetzt habe. Es ist nur ein geringer Schaden entstanden und er habe Reue gezeigt, so dass ihm noch ein Restvertrauen entgegengebracht werden muss. Eine Entfernung aus dem Dienst ist deshalb unverhältnismäßig.

Das Oberverwaltungsgericht bestätigt die Entfernung des Bibliotheksinspektors aus dem Dienst. Zur Begründung führt es aus, dass das Verwaltungsgericht das Verhalten des Beklagten zu Recht als einheitliches schweres Dienstvergehen im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 1 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) gewürdigt und auf seine Entfernung aus dem Dienst nach § 8 Landesdisziplinargesetz (LDG) erkannt hat. Danach begeht ein Beamter ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt. Dazu gehört insbesondere die Pflicht, sich gesetzestreu zu verhalten und nicht gegen Strafgesetze zu verstoßen. Dies ist durch das rechtskräftige Strafurteil gegen den Bibliotheksinspektor abschließend festgestellt. Auf eine erheblich verminderte Schuldfähigkeit kann sich der Beklagte nicht mit Erfolg berufen. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus dem ausführlichen Bericht des im Strafverfahren tätigen Gutachters. Demgegenüber belegt das Attest des behandelnden Arztes nur, dass aus fachärztlicher Sicht »eindeutige Hinweise« auf einen Zustand geminderter Schuldfähigkeit bestehen, ohne diese näher zu konkretisieren. Dies genügt nicht.

Einem Kollegendiebstahl kommt disziplinarisch unter allen nur denkbaren Umständen ein besonders erhebliches Gewicht zu. Die in einer Dienststelle zusammenarbeitenden Bediensteten müssen sich hinsichtlich der Sicherheit ihres Eigentums und ihrer Vermögenswerte auf die Ehrlichkeit ihrer Kolleginnen und Kollegen, die sie sich nicht aussuchen, zu jedem Zeitpunkt verlassen können. Auch der Dienstherr muss unbedingt und ausnahmslos darauf vertrauen dürfen, dass ein Beamter die ihm mit der alltäglichen Zusammenarbeit unvermeidbar eröffneten Zugriffsmöglichkeiten nicht für strafbare Handlungen zu deren Nachteil ausnutzt. Erschwerend kommt hinzu, dass der Bibliotheksinspektor als stellvertretender Leiter der Bibliothek und damit in einer besonders hervorgeho-

benen Dienststellung die Diebstähle beging. Wer in einer solchen Führungs- und Vertrauensposition derart enttäuscht und seine Pflicht zu kollegialem Verhalten in derart erheblichem Maße missachtet, beweist eine in jeder Hinsicht beamtenunwürdige Haltung. Auch das Geständnis und die Wiedergutmachung des Schadens können ihn angesichts der erheblichen Schwere des Dienstvergehens nicht wesentlich entlasten, zumal dies erst nach Tatentdeckung im Zuge der polizeilichen Ermittlungen geschah.

Nach alledem können der Dienstherr und die Allgemeinheit nicht mehr in eine beanstandungsfreie Erfüllung der Pflichten des Beklagten vertrauen. Dieser endgültige Vertrauensverlust führt gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 LDG dazu, dass der Bibliotheksinspektor aus dem Dienst zu entfernen ist. Die Dienstentfernung erweist sich schließlich nicht als unverhältnismäßig. Hat ein Beamter durch vorwerfbares Verhalten das Vertrauen des Dienstherrn endgültig und unwiederbringlich verloren und fehlt damit die Grundlage für eine Fortsetzung des Beamtenverhältnisses, ist seine Entfernung aus dem Dienst die einzige Möglichkeit, das durch den Dienstherrn sonst nicht lösbare Beamtenverhältnis einseitig zu beenden. Die darin liegende Härte ist für den Betroffenen nicht unverhältnismäßig, weil sie auf einem ihm zurechenbaren Verhalten beruht.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Flyer Enquete-Kommission »Internet und digitale Gesellschaft« <https://www.btg-bestellservice.de/pdf/20089300.pdf>

<sup>2</sup> Bericht über die 17. Sitzung der Enquete Kommission »Internet und digitale Gesellschaft« [www.bundestag.de/internetenquete/Siebzehnte\\_Sitzung\\_Bericht/index.jsp](http://www.bundestag.de/internetenquete/Siebzehnte_Sitzung_Bericht/index.jsp) sowie [www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2012/39476433\\_kw26\\_pa\\_enquete\\_internet/index.html](http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2012/39476433_kw26_pa_enquete_internet/index.html)

<sup>3</sup> Verwaltungsgericht Trier, Urteil vom 06. März 2012. Az.: 3K14 04/11.

<sup>4</sup> Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 09. August 2012, Az.: 3 A 10476 / 12.

**besonders hervorgehobene Dienststellung**

**obliegende Pflichten verletzt**

## DER VERFASSER

**Andreas Richter**, Staatsbibliothek zu Berlin – Preussischer Kulturbesitz, Potsdamer Straße 33, 10785 Berlin, Tel.: 030 – 266-432500, E-Mail: [andreas.richter@sbb.spk-berlin.de](mailto:andreas.richter@sbb.spk-berlin.de)